

---

Es ist bey der verschiedenen Denkart der Menschen, und bey denen nicht minder verschiedenen Kenntnissen derjenigen, welche an der öffentlichen Verwaltung der Länder Theil haben, nichts Ungewöhnliches, daß selbst Gesetze und Urkunden verschiedentlich ausgedeutet und verstanden werden. Es trifft dieses um so öfter bey solchen Urkunden ein, welche in den ältern Zeiten verfaßt worden, wo manche Ausdrücke sich vorzüglich auf die damaligen politischen Einrichtungen, bey welchen gemeiniglich ein ganz eigener Sprachgebrauch beobachtet wird, beziehen; und welche, so wie sich diese Einrichtungen geändert haben, auch einen andern Verstand bekommen, und mithin in dem neuern Zeitalter nicht selten zu Begriffen die Veranlassung geben,

